

Berlin, d. 17.03.1993

Information
an die Vorstände und Arbeitsgruppen Recht

Abträge an die Gauck-Behörde

Im Bemühen, die Rentner möglichst frühzeitig beim Nachweis Ihres tatsächlichen Einkommens zur Kontenklärung bei der BfA zu unterstützen, haben wir empfohlen, auch Anträge an die Gauck-Behörde zu stellen. Dies ist tatsächlich sinnvoll, wenn die Eintragungen im SV-Ausweis nicht das tatsächliche Einkommen widerspiegeln und darüber auch beim Bundesverwaltungsamt Unterlagen fehlen.

Die antragsgemäße Herausgabe von persönlichen Daten durch die Behörden ist sonst kostenlos, sieht man von gelegentlich geringfügigen Verwaltungsgebühren ab. Es hat sich leider bei der Gauck-Behörde als ein Irrtum erwiesen.

Nach einer Gebührenordnung des Bundesministers des Inneren werden allein von ehemaligen Mitarbeitern für eine Auskunft Gebühren in Höhe von 150 DM zuzüglich der Auslagen für Kopien usw. erhoben. Selbst wenn ein Antrag zurückgenommen wurde nachdem, dessen sachliche Bearbeitung begonnen hat, können Gebühren in Höhe von 75 %, mindestens aber 25 % des vorgenannten Betrages erhoben werden.

Die ist zweifellos ein unverschämter Eingriff in das Grundrecht der Person.

Die Gauck-Behörde hortet bei sich die persönlichen Daten der ehemaligen Mitarbeiter, die sonst jede Behörde und jeder Arbeitgeber z. B. nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses herauszugeben hat. Mehr noch, sie schlägt aus ihrem Monopol Geld von denen heraus, die ansonsten vom Gesetzgeber in die Rentenarmut gestoßen sind.

Was empfehlen wir jetzt ?

1. Die bisher gestellten Anträge sollten unverzüglich schriftlich zurückgenommen werden. Da die Gauck-Behörde bisher geantwortet hat, sie benötige zur Bearbeitung erst eine Identitätsbescheinigung des Antragstellers oder, sie könne wegen der Vielzahl der Anträge nicht umgehend mit der Bearbeitung beginnen, besteht an sich kein rechtlicher Grund, jetzt schon Gebühren zu erheben.

2. Sollte dennoch eine Gebührenforderung eintreffen, sind rechtliche Schritte dagegen einzuleiten. Dazu bitten wir zunächst, der Gebührenforderung nicht nachzukommen. Stattdessen sollte eine Kopie des gesamten Schriftverkehrs, vom ersten Antrag an die Gauck-Behörde an, mit zwei unterschriebenen Vollmachten unseren Anwälten umgehend übersandt werden. In einem kurzen Anschreiben sollte man die Anwälte bitten, in dieser Sache die Rechtsvertretung zu übernehmen. Wenn so verfahren wird, sind keine rechtlichen Nachteile wegen der zunächst nicht bezahlten Gebühr zu erwarten.

